



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 11/26/8G
Vom **29.06.2011**
P110059

Ratschlag Bahnhofkühlhaus / BVB-Werkstätten; Zonenänderung und Aufhebung eines Bebauungsplans im Bereich Münchensteinerstrasse, Wolfgottesacker (ehemaliges Areal Bahnhofkühlhaus)

11.0059.01, Ratschlag des RR vom 26.01.2011

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§39 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.0059.01 vom 25. Januar 2011 und dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 29. Juni 2011, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'526 des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. Oktober 2010 wird verbindlich erklärt.

Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse im Bereich Verkehr und Unterhalt. Weitere Nutzungen im öffentlichen Interesse sind zulässig, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

II. Aufhebung Bebauungsplan Nr. 154

Mit Wirksamwerden dieses Grossratsbeschlusses wird der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Bahnhofkühlhaus an der Münchensteinerstrasse vom 10. September 1997 aufgehoben.

¹ SG 730.100

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme des Beschlusses in der Volksabstimmung, beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:
www.grosserrat.bs.ch/?gnr=11.0059